

# Praxisvereinbarung

zwischen (Praxisstelle)

.....

.....  
(Adresse)

.....

und Herrn/Frau (Student/Studentin)

.....  
(Name, Vorname)

.....  
(Adresse)

.....

wird im Einvernehmen mit der

**Hochschule Neubrandenburg, Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management  
Studiengang Gesundheitswissenschaften  
Brodaer Str. 2, 17033 Neubrandenburg**

auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Praxisvereinbarung geschlossen.

Das Dokument umfaßt 4 Seiten und es ist, von allen Beteiligten unterschrieben, in 3facher Ausfertigung - vor Antritt des Praktikums - von dem Praktikanten/der Praktikantin beim Prüfungsamt einzureichen. Er trägt auch Sorge dafür, daß die Praktikumsstelle eine eigene Ausfertigung erhält.

## 1. Fachlicher Betreuer an der Hochschule:

.....  
(Name, Vorname)

## 2. Anleiter an der Praktikumsstelle

.....  
(Name, Vorname)

.....  
(Beruf und Ausbildung)

.....  
(Telefon/Fax)

## § 1

Der Student/die Studentin absolviert innerhalb seines/ihres Studiums an der Hochschule Neubrandenburg in der o. g. Praxisstelle sein/ihr praktisches Studiensemester. Die Anleitung erfolgt durch eine qualifizierte Fachkraft. Das Lern- und Arbeitsfeld umfaßt die folgenden Bereiche:

---

---

---

---

---

---

---

## § 2

- (1) Das praktische Studiensemester umfaßt 16 Wochen praktischer Tätigkeit im Berufsfeld.
- (2) In unserer Einrichtung werden in der Zeit vom ..... bis ..... insgesamt .... Wochen abgeleistet.
- (3) In diesem Zeitraum wird der Student/ die Studentin von der Praxisstelle zu den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen nach § 10 dieser Vereinbarung sowie zur Erfüllung anderer hochschulrechtlicher Rechte und Pflichten, insbesondere im Rahmen der Selbstverwaltung, freigestellt.
- (4) Bei der Freistellung vom Dienst (z. B. für Fortbildungsveranstaltungen, Versorgung eines kranken Kindes etc.) sollen die Regelungen der jeweiligen Tarifverträge angewendet werden.

## § 3

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche/tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den üblichen Arbeitszeiten von Vollbeschäftigten der Praxisstelle.
- (2) Um die fachgerechte Einarbeitung und die Befähigung zum selbstverantwortlichen Handeln zu sichern, kann es erforderlich werden, daß auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten Arbeiten und Tätigkeiten zu verrichten sind. Hierzu ist der Student/die Studentin auf Anordnung des Praxisanleiters/der Praxisanleiterin verpflichtet. Die tägliche Arbeitszeit soll hierdurch nicht unangemessen verlängert werden. Sofern

mit Zustimmung der Dienststelle Überstunden zu erbringen sind, wird Freizeit- ausgleich gewährt.

- (3) Der Student/die Studentin ist verpflichtet, an internen Ausbildungsveranstaltungen der Praxisstelle teilzunehmen.

#### **§ 4**

- (1) Der Student/die Studentin unterliegt während des praktischen Studienseesters der gesetzlichen Unfallversicherung nach SGB VII, §2, Abs.2.
- (2) Soweit für die Bediensteten der Praxisstelle ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wird der Student/die Studentin für das praktische Studienseester in diesen Versicherungsschutz einbezogen.
- (3) Für im Auftrag der Praxisstelle ausgeführte Dienstreisen erhält der Student/die Studentin Ersatz seiner/ihrer Aufwendungen in entsprechender Anwendung der Reisekostenregelung der Praxisstelle.

#### **§ 5**

- (1) Der Student/die Studentin ist verpflichtet, der Praxisstelle die durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Er/sie hat vom 4. Tag der Krankheit an der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen und die Hochschule zu verständigen.
- (2) Versäumte Arbeitstage sind nachzuholen. Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich die sieben Arbeitstage übersteigenden Fehltage nachzuholen. Ausnahmen davon sind durch Entscheidung des Prüfungsausschusses der Hochschule im Benehmen mit der Praxisstelle möglich.

#### **§ 6**

Rechte und Pflichten der Studierenden nach dem Hochschulgesetz und den Satzungen der Hochschule und ihrer Studierendenschaft bleiben unberührt.

#### **§ 7**

Die Dienstaufsicht und die fachlichen Weisungsbefugnisse während des praktischen Studienseesters obliegen der Praxisstelle.

## § 8

Der von der Praxisstelle zusammen mit dem Studenten/der Studentin erstellte Praxisplan ist Bestandteil der Praxisvereinbarung. Dieser muß spätestens vier Wochen nach Antritt des Praktikums bei dem Koordinator/der Koordinatorin des Studienganges Gesundheitswissenschaften vorliegen.

## § 9

- (1) Die Praxisvereinbarung kann von der Praxisstelle im Einvernehmen mit der Hochschule mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.
- (2) Der Student/die Studentin kann die Praxisvereinbarung im Einvernehmen mit der Hochschule durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.
- (3) Das Recht der Praxisstelle, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt.

## § 10

Für die Zeit des praktischen Studiensemesters sind praxisbegleitende Lehrveranstaltungen vorgesehen. Die Termine werden gesondert bekanntgegeben.

**Für die Praxisstelle:**  
(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

**Student/Studentin:**  
(Ort, Datum, Unterschrift)

---

---

**Für die Hochschule:**  
(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

---

Betreuer/in

---

Praxiskoordinator/in